

## **BGH: Kein Schmerzensgeldanspruch bei psychisch vermittelter Gesundheitsbeeinträchtigung infolge Verletzung eines Haustieres**

BGB §§ 253, 823 I; StVG §§ 7 I, 11, 18 I

**Die Rechtsprechung zu Schmerzensgeldansprüchen in Fällen psychisch vermittelter Gesundheitsbeeinträchtigungen mit Krankheitswert bei der Verletzung oder Tötung von Angehörigen oder sonst nahestehenden Personen (so genannte Schockschäden) ist nicht auf Fälle psychischer Gesundheitsbeeinträchtigungen im Zusammenhang mit der Verletzung oder Tötung von Tieren zu erstrecken.**

BGH, Urteil vom 20.03.2012 - VI ZR 114/11 (OLG Köln), NJW 2012, 1730

### **Anmerkung von Prof. Dr. Christian Huber**

#### **1. Problembeschreibung**

Mitunter kommt es dazu, dass nach einer schweren Verletzung oder Tötung eines Menschen ein diesem nahestehender Mensch eine psychische Beeinträchtigung von Krankheitswert erleidet. Es stellt sich dann die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen der Schädiger für die psychische Beeinträchtigung des sekundär Geschädigten Ersatz zu leisten hat, wenn er für die schwere Verletzung oder Tötung des primär Geschädigten verantwortlich ist. Dieses Problem wird unter dem Begriff „Schockschaden“ erörtert.

Die Position dazu kann so zusammengefasst werden: Ein Ersatz kommt nur ausnahmsweise in Betracht. Es müssen folgende kumulative Voraussetzungen gegeben sein:

- schwere bzw. schwerste Verletzung oder Tötung des Primärgeschädigten
- besondere Nähebeziehung zwischen Primär- und Sekundärgeschädigten
- pathologische Beeinträchtigung des Sekundärgeschädigten von erheblicher Schwere

In dem Sachverhalt, den der *BGH* in concreto zu beurteilen hatte, ging es um die Tötung einer 14 Monate alten Labradorhündin, die nicht angeleint war und von einem Traktor überfahren worden ist, als die Halterin mit dem Haustier spazieren ging. Die Halterin erlitt eine – revisionsrechtlich zu unterstellende – pathologisch fassbare Gesundheitsbeeinträchtigung (Rdnr. 8). Die zentrale Frage war: Kommt auch dann eine Ersatzpflicht in Betracht, wenn nicht eine enge Bezugsperson, sondern ein Haustier getötet wird.

#### **2. Rechtliche Wertung**

Der *BGH* lehnte das ab. Er führte zur Voraussetzung der engen personalen Beziehung durchaus eloquent aus (Rdnr. 8): „Bei derartigen Schadensfällen dient die enge personale Verbundenheit dazu, den Kreis derer zu beschreiben, die den Integritätsverlust des Opfers als Beeinträchtigung der eigenen Integrität und nicht als ‚normales‘ Lebensrisiko der Teilnahme an den Ereignissen der Umwelt empfinden.“ Aus dieser engen Umgrenzung ergebe sich, dass eine Ausdehnung bei Verletzung oder Tötung von Tieren generell nicht in Betracht komme. Als Begründung wird darauf verwiesen, dass auch der Gesetzgeber keinen Anlass gesehen habe für einen besonderen Schmerzensgeldanspruch des Tierhalters; die Verletzung von Tieren soll den von der Rechtsprechung anerkannten Fällen von Schockschäden mit Krankheitswert bei der Verletzung oder Tötung von Angehörigen oder sonst dem Betroffenen nahestehenden Menschen nicht gleichgestellt werden (Rdnr. 9). Mag das auch als schwer wiegend empfunden werden und auch menschlich verständlich erscheinen, zähle das zum allgemeinen Lebensrisiko und vermöge Schmerzensgeldansprüche nicht zu begründen (Rdnr. 10).

Das ist ein durchaus nachvollziehbares Judiz (so im Ergebnis auch *Ellers*, ZfS 2009, 248). Da die Entscheidung für *BGHZ* vorgesehen ist, also grundlegende Bedeutung hat, wäre m.E. eine etwas umfassendere Begründung angebracht gewesen. Die Zuordnung zum allgemeinen Lebensrisiko ist nichts Anderes als der Ausdruck, dass es dafür keinen Ersatz gibt, besagt also für sich gar nichts. Die Hauptstoßrichtung ist relativ schlicht: Das haben wir noch nie anders beurteilt. Die Auseinandersetzung mit der Literatur (Nachweise bei *Ch. Huber*, in: NK-BGB, 2. Aufl.

[2012], § 253 Rdnr. 65) ist dürftig: Ein kümmerliches zustimmendes Zitat (*Oetker*, in: MünchKomm, 5. Aufl. [2007], § 251 Rdnr. 55), das zudem aus der Voraufgabe stammt. Die abweichenden Literaturstimmen (*Spickhoff*, *Karlsruher Forum* [2007] 7, 56; *Kramer*, Festschr. f. Koziol, 2010, S. 743 [752]) werden ohne Erwähnung übergangen. Dass die Problematik noch nicht umfassend untersucht wurde (so *E. Lorenz*, Festschr. f. G. Müller, 2009, S. 147 [148]) wird zutreffen; aber gerade dann wäre es angebracht gewesen, sich mit den bestehenden – auch abweichenden – Meinungen auseinanderzusetzen. Auch der Verweis darauf, dass der Gesetzgeber einen besonderen Schmerzensgeldanspruch des Tierhalters bei Verletzung oder Tötung nicht eingeführt habe (Rdnr. 9), ist viel zu pauschal.

Keinesfalls geht es nämlich um die Einführung eines ideellen Schadens für den Verlust eines x-beliebigen Tieres. Zu einem Zuchtstier oder Mastschwein hat der Halter bzw. Eigentümer typischerweise keine enge gefühlsmäßige Bindung. Das Judiz, lediglich bei schwer(st)er Verletzung oder Tötung eines nahen Angehörigen einen Schockschaden zu bejahen, ist durchaus nachvollziehbar. Immerhin haben die Menschen – trotz aller gegenteiligen Bemühungen der Tierschützer und Geltung von § 90 a BGB – eben einen viel höheren Stellenwert als Tiere, selbst als Haustiere. Der Verfasser dieser Zeilen kann sich für sich selbst kaum vorstellen, dass bei ihm die Tötung eines Haustieres eine pathologische seelische Störung auslösen könnte.

Aber nicht immer ist der Maßstab der eigenen Schuhe auch für andere passend. Es ist gewiss zutreffend, dass es Menschen gibt, die zu „ihrem“ Haustier eine besonders enge Beziehung haben, eine engere womöglich als zu Menschen. *Spickhoff* (*Karlsruher Forum* [2007] 7, 56) nennt völlig zutreffend Kinder und betagte Menschen, für die – jedenfalls kurzfristig – eine Welt zusammenbricht, wenn ihr (Kuschel-)Tier getötet wird. Das gilt erst recht, wenn das vor ihren Augen geschieht – wie in dem vom *BGH* zu beurteilenden Sachverhalt (auf diesen Umstand hinweisend auch *Oetker*, in: MünchKomm, 6. Aufl. [2012] § 249 Rdnr. 153: „Bei besonders schweren Unfällen, die unmittelbar miterlebt werden, kann sogar völlig Fremden ein ersatzfähiger Schockschaden zugebilligt werden“). In solchen – eng umgrenzten – Fällen Schmerzensgeld zu gewähren, würde zu keinem Dambruch führen, sondern vergleichbare Fälle – Verlust eines engen Angehörigen und Verlust des Haustieres, zu dem gleichfalls oder unter Umständen noch mehr eine enge Affektionsbeziehung besteht – gleich behandeln. Die Anerkennung, dass das „als schwerwiegend empfunden“ werden möge und „menschlich noch so verständlich“ sei (Rdnr. 10), würde dann mehr sein als ein – in Heller und Pfennig betrachtet wertloser richterlicher – verbaler Trostzuspruch. Die gegenteilige Wertung bei der Haftung für das Fehlverhalten von Tieren in § 833 S. 2 BGB ist für die vorliegende Problematik ohne Bedeutung.

### 3. Praktische Folgen

Mangels Auseinandersetzung mit den gegenläufigen Literaturstimmen ist zu vermuten, dass der *BGH* die Tiefe der Problematik nicht erkannt hat. Jedenfalls hat er sie nicht angesprochen. Er hat damit gewiss Abgrenzungsprobleme vermieden. Die apodiktische Ausklammerung der Tötung von Tieren jeglicher Art bei der Kategorie der Schockschäden schafft klare Grenzen und fördert die Praktikabilität. Ein Zeichen hoher Rechtskultur muss das nicht unbedingt sein.

Diese Entscheidung hat jedenfalls nichts mit der aktuell diskutierten Frage der Ersatzfähigkeit eines Angehörigenschmerzensgeldes zu tun (dazu die Diskussion auf dem diesjährigen Verkehrsgerichtstag in Goslar mit den Referaten von *Staudinger*, *Reidel* und *Wenter* sowie den Aufsätzen von *Ch. Huber*, *NZV* 2012, 5 ff.; *Luckey*, *SVR* 2012, 1 ff.; *L. Jaeger*, *VRR* 2012, 4 ff.; *Schwintowski/C.* und *M. Schah Sedi*, *ZfS* 2012, 6 ff., die allesamt kritisch gegenüber der in Europa einzigartig restriktiven Rechtsprechung des *BGH* Stellung bezogen haben). Beim Angehörigenschmerzensgeld ist die Anknüpfung an eine nahestehende Person gegeben; lediglich der Grenzbereich zwischen (normaler) Trauer und (pathologischem Schmerz) ist strittig. Im vorliegenden Sachverhalt war jedoch die Schwelle für den (pathologisch) gegebenen Schmerz – revisionsrechtlich unterstellt – gegeben; es fehlte freilich an der Zurechnung des Schadens.

Professor *Dr. Christian Huber* ist Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Wirtschaftsrecht und Arbeitsrecht der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen.